

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 22. April 2021

Ausgabe 04/2021



Aprilwolken über der Uckermark

Foto: K. Sternbeck

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Information der Meldestelle	2	- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz	7
- Informationen der Friedhofsverwaltung	2	- Winterdienstgebührensatzung Gemeinde Göritz 2020	7
- Vollsperrung in Baumgarten Richtung Grünow	2	- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg	9
- Information über die Zusammenlegung von Wahllokale für die Bundestagswahl am 26.09.2021	2	- Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ der Gemeinde Schönfeld	9
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow	3		
- Winterdienstgebührensatzung Gemeinde Stadt Brüssow 2020	4		
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld	5	Nichtamtlicher Teil	
- Winterdienstgebührensatzung Gemeinde Schönfeld 2020	5	- Veranstaltungen	12
		- Kirchliche Informationen	12
		- Sport - Vereinstätigkeiten -Sonstiges	13

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Information der Meldestelle

Aus technischen Gründen bleiben die Meldestelle und das Standesamt vom 12.05.2021 bis zum 21.05.2021 geschlossen.

Informationen der Friedhofverwaltung

Durchführung der **Standfestigkeitsprüfung** gem. VSG 4.7 § 9 der SVLFG auf den Friedhöfen des Amtes Brüssow (Uckermark)

6. Friedhof Menkin,	12:30 Uhr
7. Friedhof Grimme	12:45 Uhr
8. Friedhof Klockow	13:10 Uhr
9. Göritz, OT Friedhof Malchow	13:25 Uhr

Prüfungstag: Dienstag, 01. Juni 2021

1. Friedhof Brüssow	10:40 Uhr
2. Friedhof Battin	11:20 Uhr
3. Friedhof Bagemühl	11:40 Uhr
4. Friedhof Woddow	12:00 Uhr
5. Friedhof Wollschow	12:15 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig, aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse verändern.

Giebner, SB Friedhof

Vollsperrung in Baumgarten Richtung Grünow

Im Zuge der Baumaßnahmen am Berliner Ring in Baumgarten wird für die Einbindung der Versorgungsleitungen die Gemeindestraße Richtung Grünow voraussichtlich für den Zeitraum 03.05. bis 07.05.2021 vollständig für die Durchfahrt gesperrt. Eine Umleitung über die L26 – Wollenthin und Bündigershof – L 25 nach Grünow wird entsprechend ausgeschildert.

*R. Stojanov
SGL Bauamt*

Information über die Zusammenlegung der Wahllokale für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Für die bevorstehende Bundestagswahl am 26.09.2021 wurden die Wahllokale wie folgt zusammengelegt.

Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlberechtigte	gesamt
0850001	Brüssow Gemeindeteile: Grimme, Frauenhagen, Petersruh, Stramehl, Butterholz, Hammel- stall, Moor	Feuerwehrgebäude Prenzlauer Str. 3 17326 Brüssow	930 930
0850002	Bagemühl Grünberg Gemeindeteile: Trampe, Klausthal, Battin	Gemeindehaus Storchenblick Grünberg Nr. 7 a 17326 Brüssow	72 181 253
0850003	Woddow Wollschow Gemeindeteil: Menkin	Feuerwehrgebäude Menkin Nr. 16 17326 Brüssow	70 192 262
0930001	Carmzow Wallmow Gemeindeteile: Cremzow, Hedwigshof, Wendtshof	Feuerwehrgebäude Wallmow Nr. 21 17291 Carmzow- Wallmow	214 208 76 498
2160001	Göritz Gemeindeteile: Malchow, Tornow	Feuerwehrgebäude Dorfstr. 7 17291 Göritz	662 662

4900001	Ludwigsburg Schenkenberg Gemeindeteile: Baumgarten, Kleptow, Dauerthal, Wittenhof	Speicher Ludwigsburg Ludwigsburg Nr. 26 17291 Schenkenberg	67 148 163 125	503
5200001	Schönfeld Gemeindeteile: Klockow, Neuenfeld, Karlshof	Turnhalle Klockow Klockow Nr. 30a 17291 Schönfeld	183 270	453

Diese Maßnahme war notwendig, um den Eintritt des Falls vorzubeugen, dass in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben. Würde dieser Fall eintreten, ließe sich die Wahrung des Wahlgeheimnisses nur mittels eines aufwändigen Verfahrens gemäß § 68 Bundeswahlordnung gewährleisten. Jedoch ist bereits das Eintreten einer solchen Konstellation am Wahltag von vornherein bestmöglich zu vermeiden.

Es wird von allen Verantwortlichen, das heißt vom Bundes- wie auch vom Landeswahlleiter, davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie deutlich weniger Wähler ihre Stimme in Wahllokalen abgeben werden als bei den zurückliegenden Wahlen. Daraus resultierend ist mit einem enormen Anstieg der Zahl an Briefwählern zu rechnen. Diese Szenarien sind bereits bei der US-Wahl sowie auch bei den zurückliegenden Landtagswahlen in Deutschland eingetreten. Die Zusammenlegung von Wahllokalen ist daher aus organisatorischen Gründen vom Bundes- wie Landeswahlleiter dringend angeraten worden, um einen reibungslosen Ablauf der Bundestagswahl am 26.09.2021 auch unter Bedingungen der Corona-Pandemie im Amt Brüssow garantieren zu können. Der Landeswahlleiter empfiehlt aus diesem Grund den Verzicht auf Urnenwahlbezirke mit weniger als 250 Wahlberechtigten. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die

Bereitschaft als Wahlhelfer/in zu amtieren, sehr eingeschränkt sein dürfte, zumal sich ein Großteil der Wahlhelfer/innen zu den Risikogruppen in der Bevölkerung rechnen dürften.

Aus diesem Grund bitte ich alle Wahlberechtigten Bürger um Hilfe.

Um die Wahlen ordnungsgemäß durchführen zu können, müssen für die Wahlbezirke des Amtsgebietes Wahlvorstände gebildet werden.

Hierfür bin ich auf Ihre Hilfe angewiesen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn ich bei der bevorstehenden Bundestagswahl auf Ihre Unterstützung zählen könnte und Sie im Wahlvorstand mitarbeiten würden.

Alle Personen, die als Wahlhelfer/innen tätig sind, haben nach der am 11. März 2021 im Bundesanzeiger verkündeten Corona-Impfstoff-Verordnung (CoronaImpfV) mit erhöhter Priorität (Gruppe 3) einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Corona SARS-CoV-2.

Diese Regelung begrüßt der Bundeswahlleiter Dr. Georg Thiel sehr. Der Schutz von Wahlhelfer/innen ist von großer Wichtigkeit.

Bei Interesse, mich bei der bevorstehenden Bundestagswahl im Wahlvorstand zu unterstützen, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 039742/86034 an mich.

gez. *Ariane Pohl*
Wahlleiterin des Amtes Brüssow

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow Beschlüsse vom 02.03.2021

Beschluss 0003/21 lt. Beschlussvorlage 0003/21 Beschluss zur Erarbeitung einer Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01. Januar 2021

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Erarbeitung einer Hebesatzsatzung zur Anpassung der Hebesätze der Realsteuern rückwirkend zum 01. Januar 2021 und beauftragt das Amt diese entsprechend der nachfolgend festgelegten Hebesätze zu erarbeiten.

Grundsteuer A: 370
Grundsteuer B: 450
Gewerbesteuer: 370

Dafürstimmen 5	Gegenstimmen 5	Enthaltungen 3
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0005/21 lt. Beschlussvorlage 0005/21 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windfeld Grünberg“ der Gemeinde Stadt Brüssow

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windfeld Grünberg“ der Gemeinde Stadt Brüssow, bestehend aus Planzeichnung und textlichen

Festsetzungen sowie seine Begründung mit Umweltbericht (Stand Februar 2021) in der vorliegenden Fassung.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windfeld Grünberg“ sowie seine Begründung, einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Verwaltungsgebäude des Amtes Brüssow während der Dienststunden auszulegen. Ausgelegt werden sollen ferner die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis auf den Auslegungszeitraum sowie der Örtlichkeit ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Wir bitten eine Aussage zur Wasserrahmenrichtlinie zum vorhandenen Graben im Geltungsbereich und zum Eiswurf im Umweltbericht zu ergänzen.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

2 Abgeordnete haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Beschluss 0004/21 lt. Beschlussvorlage 0004/21
Winterdienstgebührensatzung 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes auf

öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stadt Brüssow (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2020.

Dafürstimmen 13	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung des Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stadt
Brüssow (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühren werden im Anschlussgebiet von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Brüssow (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die Stadt Brüssow trägt den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung. Das von der Stadt Brüssow erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt für die Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen 75 vom Hundert der Gesamtkosten.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigung nutzt, Eigentümer eines durch die öffentlichen Straßen erschlossenes Grundstück ist bzw. wer als Eigentümer eines im Anschlussgebiet gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrt zur Straße hat oder einen Zugang oder eine Durchfahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss – und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats in dem der Wechsel ins Grundbuch eingetragen wurde. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Eigentümers ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Gebührenschuldner hat alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen recht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten als Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge). Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Zugewandte und angrenzende Fronten sind zu addieren.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine gesamte ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der

Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich in diesem Fall zwei Grundstücksseiten, so wird die längere zugrunde gelegt.

- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Summe dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühren zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger, Hinter – und Teilhinterlieger.
- (4) Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Rundung werden die Frontlängen der Grundstücke in Meter, mit einer Stelle hinter dem Komma, angesetzt.
- (5) Die zuständige Behörde kann, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, auf Antrag von den mit der Anlieger- und Hinterliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen, teilweise Ausnahmen zulassen.

§4 Höhe der Gebühren

- (1) Für die nach § 3 ermittelten Grundstücksseiten wird für die Straßenreinigung eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- für den Winterdienst auf der Fahrbahn 0,92 €
- für den Winterdienst auf dem Gehweg 1,88 €

je Frontmeter erhoben.

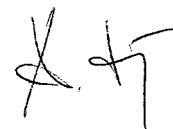
§5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebühr für den Erhebungszeitraum wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Bei Ausfall oder Einschränkungen der satzungsmäßigen Straßenreinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Brüssow, 02.03.2021



Hartwig
Amsdirektorin

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 08.06.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld Beschlüsse vom 04.03.2021

**Beschluss 0006/21 lt. Beschlussvorlage 0006/21
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2020**

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2020 mit dem kalkulierten Wert von 0,14€ / Frontmeter.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S.174) zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühren werden im Anschlussgebiet von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der

Gemeinde Schönfeld (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die Gemeinde Schönfeld trägt den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung. Das von der Gemeinde Schönfeld erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt für die Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen 75 vom Hundert der Gesamtkosten.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigung nutzt, Eigentümer eines durch die öffentlichen Straßen erschlossenes Grundstück ist bzw. wer als Eigentümer eines im Anschlussgebiet gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrt zur Straße hat oder einen Zugang oder eine Durchfahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss – und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats in dem der Wechsel ins Grundbuch eingetragen wurde. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Eigentümers ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Gebührensschuldner hat alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen recht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten als Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge).

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Zugewandte und angrenzende Fronten sind zu addieren.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine gesamte ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich in diesem Fall zwei Grundstücksseiten, so wird die längere zugrunde gelegt.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Summe dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühren zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger, Hinter – und Teilhinterlieger.
- (4) Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Rundung werden die Frontlängen der Grundstücke in Meter, mit einer Stelle hinter dem Komma, angesetzt.
- (5) Die zuständige Behörde kann, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, auf Antrag von den mit der Anlieger- und Hinterliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen, teilweise Ausnahmen zulassen.

§4 Höhe der Gebühren

- (1) Für die nach § 3 ermittelten Grundstücksseiten wird für die Straßenreinigung eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- für den Winterdienst auf der Fahrbahn 0,14 €

je Frontmeter erhoben.

§5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührensschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, wird ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebühr für den Erhebungszeitraum wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Bei Ausfall oder Einschränkungen der satzungsmäßigen Straßenreinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem

zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf
Gebührenminderung. Brüssow, 04.03.2021



Hartwig
Amtsleiterin

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 10.06.2021 in der Turnhalle in Klockow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz Beschlüsse vom 10.03.2021

Beschluss 0007/21 lt. Beschlussvorlage 0007/21 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göritz (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2020

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göritz (Straßenreinigungsgebührensatzung) gültig ab 01.01.2020.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0009/21 lt. Beschlussvorlage 0009/21 Beschluss zur Beantragung auf Erweiterung des bestehenden Zuwendungsbescheides zur Maßnahme Gehweg

B109 OD Göritz vom 19.08.2019 mit Gehweg und Beleuchtung Dorfstraße, Beleuchtung B109 und Beleuchtung Schönfelder Weg

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, den bestehenden Zuwendungsbescheid V1P-2-17-9013, Maßnahme Gehweg B 109 OD Göritz vom 19.08.2019 mit den genannten Baumaßnahmen, Gehweg und Beleuchtung Dorfstraße, Beleuchtung B109 und Beleuchtung Schönfelder Weg, zu erhöhen und entsprechend den Förderrichtlinien zu erweitern und beauftragt das Amt Brüssow mit der Beantragung auf Erweiterung des Zuwendungsbescheides.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göritz findet voraussichtlich am 16.06.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göritz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göritz in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühren werden im Anschlussgebiet von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung

der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Gemeinde Göritz (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Die Gemeinde Göritz trägt den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung. Das von der Gemeinde Göritz erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt für die Straßenreinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen 75 vom Hundert der Gesamtkosten.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gemeindliche Straßenreinigung nutzt, Eigentümer eines durch die öffentlichen Straßen erschlossenes Grundstück ist bzw. wer als Eigentümer eines im Anschlussgebiet gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet

ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrt zur Straße hat oder einen Zugang oder eine Durchfahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss – und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührenschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentümerwechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Ende des Monats in dem der Wechsel ins Grundbuch eingetragen wurde. Der neue Eigentümer ist von Beginn des darauffolgenden Monats an gebührenpflichtig. Der Wechsel des Eigentümers ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Gebührenschuldner hat alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen recht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten als Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge). Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Zugewandte und angrenzende Fronten sind zu addieren.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine gesamte ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der

Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich in diesem Fall zwei Grundstücksseiten, so wird die längere zugrunde gelegt.

- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Summe dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühren zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl für Frontanlieger, Hinter – und Teilhinterlieger.
- (4) Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Rundung werden die Frontlängen der Grundstücke in Meter, mit einer Stelle hinter dem Komma, angesetzt.
- (5) Die zuständige Behörde kann, wenn sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4 für Anlieger und Hinterlieger unzumutbare Härten ergeben, auf Antrag von den mit der Anlieger- und Hinterliegereigenschaft verbundenen Verpflichtungen, teilweise Ausnahmen zulassen.

§4 Höhe der Gebühren

- (1) Für die nach § 3 ermittelten Grundstücksseiten wird für die Straßenreinigung eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von
 - für den Winterdienst auf der Fahrbahn 0,67 €
 je Frontmeter erhoben.


§5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, wird ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebühr für den Erhebungszeitraum wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Bei Ausfall oder Einschränkungen der satzungsmäßigen Straßenreinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Göritz, 10.03.2021



Hartwig
Amtsdirktorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg Beschlüsse vom 22.03.2021

Beschluss 0012/21 lt. Beschlussvorlage 0012/21 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren Errichtung einer WKA in der Gemarkung Baumgarten, Flur 4 Flst. 115 im B-Plan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“

Die Gemeindevertretung Schenkenberg erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch für die Errichtung

und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (1 WKA) mit der Bezeichnung Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Baumgarten Flur 4, Flurstück 115, für die MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Bergstraße 1 in 12169 Berlin.

Dafürstimmen 0	Gegenstimmen 8	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschlüsse vom 06.04.2021

Beschluss 0014/21 lt. Beschlussvorlage 0014/21 Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren Errichtung einer WKA in der Gemarkung Baumgarten, Flur 1 Flst. 58 im B-Plan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“

Die Gemeindevertretung Schenkenberg erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch für die Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (1 WKA) mit der

Bezeichnung Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Baumgarten Flur 1, Flurstück 58, für die Ventus Bürgerstrom Baumgarten Nr. 82 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4, in 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf.

Dafürstimmen 0	Gegenstimmen 7	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 03.05.2021 im Speicher Ludwigsburg statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 26.06.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertreterversammlungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ der Gemeinde Schönfeld

Für das Gebiet auf Ackerflächen südlich der Kreisstraße K7340 zwischen Klockow und Karlshof, westlich der A20 und östlich des Tornower Fließ, nördlich von Dauerthal)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schönfeld haben in ihrer Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, ein Verfahren zur (Teil-) Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ einzuleiten sowie die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Der Änderungsbeschluss mit Beschluss-Nr. 02/2021 wurde im Amtsblatt für das Amt Brüssow Nr. 2 (Erscheinungsdatum 18.02.2021) öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für zusätzliche Windkraftanlagen. Die Höhe der Windkraftanlagen soll sich am aktuellen Stand der Technik orientieren.

Der räumliche Geltungsbereich zum Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich des Eignungsgebiets Windenergienutzung Nr. 25 „Schenkenberg“.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar. Auf Ebene der frühzeitigen Unterrichtung wird ein Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, beigefügt. Hier ist der geplante Untersuchungsumfang dargestellt.

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 2. (Teil-) Änderung des Bebauungsplans „Windfeld Uckermark, Bereich Klockow“ der Gemeinde Schönfeld mit der Begründung und dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung in der Zeit

vom 03.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021

in den Räumen des Bau- und Ordnungsamtes, Prenzlauer Str. 8, 17326 Brüssow, während folgender Dienstzeiten:

Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 11.00 Uhr
 öffentlich ausgelegt und kann von Jedermann eingesehen werden.

(Sprechzeiten: Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr sowie Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr)

Darüber hinaus können unter 039742/8600 telefonisch Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan ist gleichzeitig auf der Internetseite des Amtes Brüssow unter: <http://www.amt-bruessow.de/seite/279544/bauamt.html> (?) und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung interessierte Bürger die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brüssow, den 15.03.2021

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungsleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
 Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
 E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
 Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
 Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

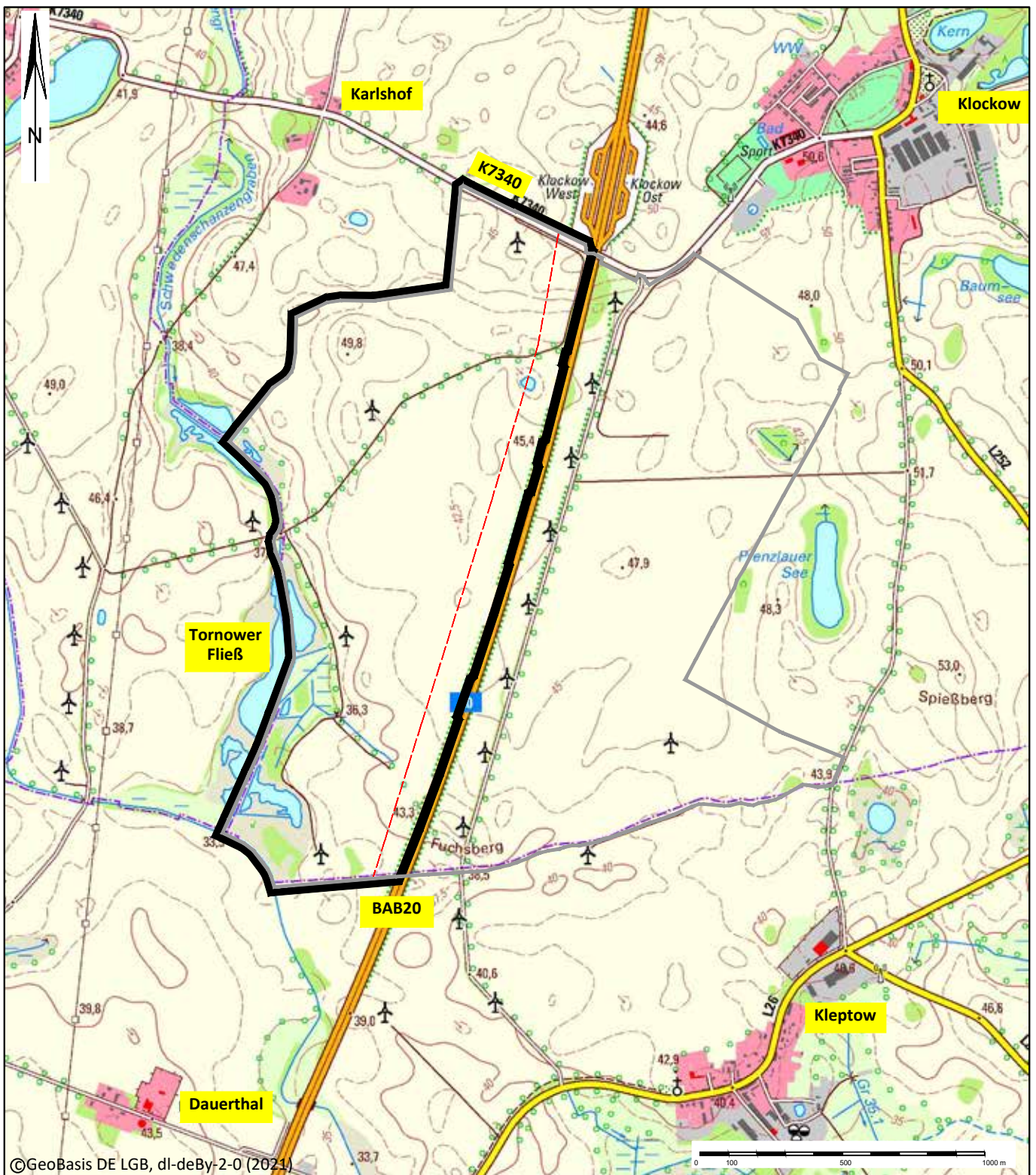
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© Schibri-Verlag. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:




LINUS WITTICH Medien KG



©GeoBasis DE LGB, dl-deBy-2-0 (2021)

Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Windfeld Uckermark, Bereich Klockow" der Gemeinde Schönfeld

für das Gebiet auf Ackerflächen südlich der Kreisstraße K7340 zwischen Klockow und Karlshof, westlich der A20 und östlich des Torower Fließ', nördlich von Dauerthal

-  (Teil-) Änderungsbereich des Bebauungsplans (173ha)
-  Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplans
-  380kV-Leitung (geplant)

Maßstab 1:20.000

Datum 15.03.2021

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden

Veranstaltungen in den Gemeinden

STETTINER MUSIKER

GUTEN ABEND HERR EINAUDI!

MUSIK ZUR ENTSPANNUNG
FÜR KLAVIER
UND STREICHER TRIO

13.05.2021 19 UHR
RUINE VON DORFKIRCHE BATTIN
EINTRITT FREI
SPENDEN ERBETEN



Anzeigen



*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Kompetente und reibungslose Abwicklung, sowie eine große Hilfe bei allen Fragen zum Verkauf meines Hauses! Einfach super!

Vielen Dank dafür! Jederzeit wieder und sehr zu empfehlen!!!!

P. Schölzke aus Petershagen/Uckermark

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Kfz- & Zweiradservice
Wolfgang Hoge
17326 Brüssow, Wollschow 30
Tel./Fax: 039742-80 537, w.hoge@zweirad-hoge.de





- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV + AU • 45 km/h Autos
- Simson + MZ + Fahrrad Reparaturen, Teleshop und Hol- & Bringeservice
- Verkauf/Reparatur von Rasenmähern und Rasentraktoren
- JETZT NEU: DHL Paketshop

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

Fr., 23.04.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 25.04.	09.00 Uhr	Tornow
	10.15 Uhr	Schönfeld (für alle Gemeinden)
Fr., 30.04.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 02.05.	10.00 Uhr	Göritz Familiengottesdienst der Osterfreizeit mit Vorstellung der Konfirmanden
Fr., 07.05.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 09.05.	10.00 Uhr	Malchow - Plattdeutscher Gottesdienst (Pfrn. Ute Eisenack Neuruppin, für alle Gemeinden)
Do., 13.05.	10.30 Uhr	Christi Himmelfahrt Neuenfeld 29. Musikalischer Gottesdienst für alle Gemeinden,
Fr., 14.05.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 16.05.		kein Gottesdienst
Fr., 21.05.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So., 23.05.		Pfingsten

10.00 Uhr Malchow Festgottesdienst mit Konfirmation (für alle Gemeinden)

wöchentlich

Christenlehre, Flöten- u. Gitarrengruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 28/4 (KI), Gemeindenachmittage Schönfeld/Tornow 17/5 (T), Baumg./Klept./Carmz 22/4 (C) und 19/5 (K), Klockow 27/5, Ludwigsburg 26/4, Göritz 12/5, Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerunde 29/4, Gemeindekirchenrat (n.V.)

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

„Gewissen und Wahrheit, Wahrheit und Macht“ – Gesprächsabend mit **Helmut Matthies**, Pfarrer und ehem. Leiter der evangelischen Nachrichten Agentur idea, Donnerstag, 22. April, 18.00 Uhr, Speicher Malchower Labyrinthpark

„Gott ist in allem“ - Die Bildwelten **Caspar David Friedrichs** Gemeindenachmittag mit Detlef Stapf, ehemaliger Feuilletonchef des Nordkurier, Donnerstag, 6. Mai, 15.00 Uhr, Kirche Malchow

Plattdeutscher Gottesdienst mit Pfrn. Ute Eisenack, Neuruppin, Sonntag, 9. Mai 2021, 10.00 Uhr, Kirche Malchow

Getröstet, gestärkt, ermutigt - in, an und durch die Corona Krise, Vortrag und Gemeindeabend mit Prof. Hans-Joachim Maaz (Halle), Arzt, Psychiater und Psychoanalytiker, ehemaliger Chefarzt der Psychotherapeutischen und psychosomatischen Klinik im Evangelischen Diakoniewerk Halle. (Autor zahlreicher Bücher u.a. Der Gefühlsstau, Das falsche Leben, Keine Mutter ist perfekt, Die narzistische Gesellschaft, Die

Liebesfalle, Das gespaltene Land ...) Donnerstag, 20. Mai, 18.00 Uhr, Kirche Malchow

29. Musikalischer Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt Donnerstag, 13. Mai, 10.30 Uhr, Kirche Neuenfeld

Festgottesdienst zur Konfirmation Sonntag, 23. Mai, 10.00 Uhr, Kirche Malchow

Uckermärkischer Orgelfrühling zu Gast Freitag, 4. Juni, 19.30 Uhr, Kirche Schenkenberg

Evangelische Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste April/Mai

Gottesdienste dürfen weiterhin stattfinden und sind in den Kirchen erlaubt! Wir beten dort für unsere Menschen, die in unseren Orten wohnen. Unser Dienst in diesen schwierigen Zeiten! Ihre Kirchengemeinde ist für Sie da!

25.04.2021	10:00 Uhr	Brüssow
02.05.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Grünberg
09.05.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	mit Vorstellung Konfirmanden	
	14:00 Uhr	Woddow
13.05.2021	14:30 Uhr	Gottesdienst in Battin
16.05.2021	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Menkin
23.05.2021	10:00 Uhr	Trampe
	14:00 Uhr	Konfirmationsgottesdienst

(Wir hoffen, dass es dann möglich ist!)

Familienfreizeit 2021 nach Zinnowitz hiermit lade ich alle Familien recht herzlich zu unserer diesjährigen Fahrt ein. Dieses Jahr soll es nach Zinnowitz gehen. Dort haben wir das Haus Kranich zur Verfügung. Wir wollen dort ein Wochenende zusammen verbringen. Datum: 11. Juni - 13 Juni 2020. Der Preis beträgt 80 Euro pro Erwachsene Person und Wochenende (Kinder sind frei) Anmeldungen bitte im Pfarramt: Matthias Gienke 016093888819, Frau Bruch 80237, bruessow-buero@pek.de, Herzliche Einladung an alle Familien

Konfirmandenvorstellung am 09. Mai 2021 um 10:00 Uhr in Brüssow. Es ist alter Brauch, dass sich die Konfirmanden in einem Gottesdienst vorstellen.

Konfirmation in Brüssow in Brüssow am 23. Mai 2021 um 14.00 Uhr in der Brüssower Kirche mit Posaunenchor. Konfirmiert werden: Tabea Löbb, Elaine Trester, Emy Unger, Cindy Schmieberg, Ete Engel, Ben Ferro, Eva Sternbeck und Lina Melech

Himmelfahrt in Battin Auch in diesem Jahr wollen wir in Battin das Himmelfahrtsfest gemeinsam begehen. Unsere Kirchenruine und der große Kirchplatz bieten genügend Platz für alle.

Datum: 13.05.2021 ab 14.30 Uhr, Ort: Kirchenruine in Battin, Ablauf: 14.30 Uhr Gottesdienst unter freiem Himmel, 15.30 Uhr Kaffee, Kuchen, Grillen und Getränke, ab 19:00 Uhr, Konzert in der Battiner Kirche, Stettiner Musiker spielen „Guten Abend Herr Einaudi“, Musik zur Entspannung für Licht, Klavier und Streicher -Trio. Eintritt frei und Spenden erbeten

Orgelfrühling Konzert zum Uckermärkischen Orgelfrühling in Brüssow am 30. Mai 2021 um 15.00 Uhr in der Kirche St. Sophien, Titel: „Mit allen Registern – Junge Nachwuchsorganisten stellen sich vor“ Herzliche Einladung! Eintritt frei und Spenden erbeten!

Der Seniorenkreis, 50plus und der Männerkreis müssen leider im April und Mai ausfallen.

Weitere Information: Alle Veranstaltungen sind den gegenwärtigen Verordnungen anzupassen. Verschärfungen entnehmen sie bitte aus den Medien oder auf unserer Internetseite: www.kirchengemeinde-bruessow.de. Gegenwärtig gelten die Hygienebestimmungen, Abstand, Maske und Desinfektion bei unseren Veranstaltungen in der Kirche. Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass alle gesund bleiben.

Anzeigen

Bitte zum Stammbuch legen!

auf allen Friedhöfen
NORDLAND Bestattungen





Bert Rusin Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244
24-Std.-Dienst-Tel. (auch am Wochenende)

Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101



Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Sagen und Geschichten des Brüssower Umlandes – jetzt als Buch erhältlich

Margit Glowe, Mitglied des Museumsbeirat des Brüssower Heimatmuseums, und Eugen Gliege, Pressezeichner aus Rathenow hatten die Idee zu einem Buch, in dem auf über 100 Seiten über das frühere Leben in den Dörfern um Brüssow berichtet wird.

Abgeschrieben aus alten Heimatkalendern und Büchern, wurden Sagen und Geschichten von Heimatdichtern wie Max

Lindow, Reinhard Heuer oder Bernhard Mätzke gesammelt und in einem Buch veröffentlicht. Vervollständigt wurden diese durch die passenden Zeichnungen oder Postkarten. Viel zu berichten gab es über Grimme, Menkin, Bagemühl, Cremzow, Göritz oder Fahrenwalde. Im Selbst Verlag wurde das Buch gedruckt und ist jetzt käuflich zu erwerben.

Informationen und das Inhaltsverzeichnis zum Buch unter

www.eugengliege.de oder telefonisch gibt Margit Glowe Auskunft zum Verkauf unter Handy Nr. 01520 9599823.

Sobald die Corona-Pandemie es zulässt, ist eine Lesung geplant.

Fußweg fehlt? Radweg kaputt? Mitfahren als Option? Bus fährt nicht?

Hast du auch Lust, dich für eine bessere Mobilitätsumgebung einzusetzen?
Mach mit!

Wir wollen uns produktiv in die Mobilitätsentwicklung unserer Region einbringen und dabei dem Kreis, dem Amt und den Gemeinden Vorschläge unterbreiten.

Wir laden bei einem öffentlichen Treffen zum Kennenlernen ein!

Freitag **23. April 2021** im **Kulturhaus Kino Brüssow**
oder digital. Infos kurzfristig unter mobilitaet@nordostuckermark.de

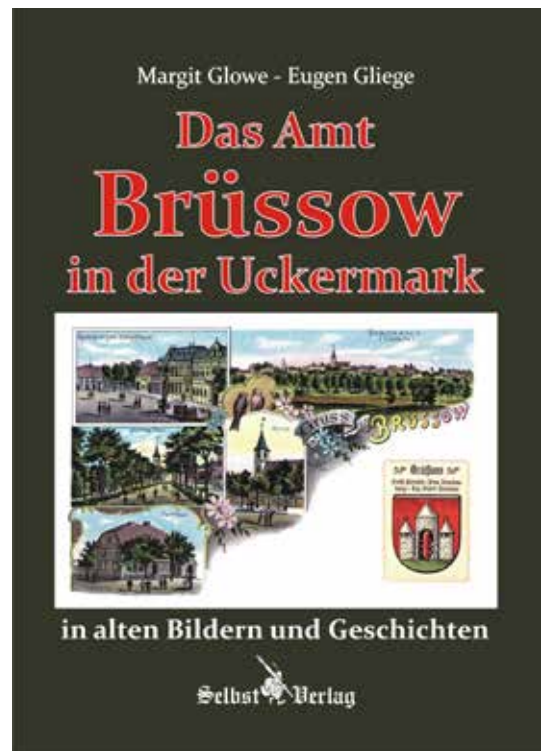
Mobil in Brandenburg

ökologisch und sicher

Regionalgruppe Uckermark | uckermark@vcd.de

AG MOBILITÄT

Nordost-Uckermark



Achtung Betrüger – Ihre Polizei rät

von Renate Utech, PHMin Sachgebiet Prävention in der PI Uckermark

Ich möchte Sie heute in Ihrem Amtsblatt auf Situationen aufmerksam machen, in denen umsichtiges Handeln und eine schnelle Reaktion wichtig sind, um keinem Betrüger zum Opfer zu fallen.

Gefahren am Telefon

Der so genannte Enkeltrick ist nur eine Form des Betruges, es handelt sich immer um eine nette Stimme mit hinterhältigen Absichten. Es geht oft um sehr hohe Geldbeträge, die existenzielle Folgen haben können. Alle Register werden am Telefon gezogen über weinen, hysterisches Anschreien, bis hin zur Aussage: wenn du mir nicht hilfst dann, rufe ich nie wieder an. Die Telefonate können sich über mehrere Tage hinziehen. Die Täter rufen gezielt ältere, alleinlebende Personen an und geben sich als Verwandter oder eine andere nahestehende Person aus. Sie bitten um Bargeld und täuschen eine finanzielle Notlage vor. Wer darauf anspricht wird über einen längeren Zeitraum immer wieder angerufen und massiv unter Druck gesetzt.

Wenn die Täter erfolgreich waren erfolgen genaue Instruktionen. Ganz Gewiefte führen sogar ein Rollenspiel mit dem Angerufenen am Telefon durch, wie sie sich gegenüber Bankmitarbeitern beim Geldabheben zu verhalten haben. In einigen Fällen wurde sogar ein Taxi geordert damit der Angerufene ohne Probleme zur Hausbank kommt.

Auch **falsche Polizisten** spielen bei Betrügereien eine große Rolle, sie täuschen eine gefälschte Identität vor, geben sich als Polizist, Anwalt, Staatsanwalt oder andere Amtspersonen aus, sie arbeiten mit falschen Rufnummern. Es wird bei manchen Gesprächen sogar die 110 angezeigt. Die Kriminellen nutzen das sogenannte Spoofing, die die Polizeinotrufnummer anzeigt oder jede andere beliebige Nummer erscheinen lässt. Technisch ist heutzutage alles möglich. Sie reden über Einbrüche in der Nachbarschaft, ausgeübt von Banden und wollen nun Ihr Bargeld oder Schmuck sichern, damit Ihnen nicht dasselbe passiert. Sie bieten sogar einen Rückruf bei ihrer Polizeidienst-

stelle an, natürlich mit einer falschen Telefonnummer, da man die ja nicht so schnell zur Hand hat.

Hier ist ganz wichtig die Polizei ruft niemals unter der 110 bei Ihnen an, nimmt niemals Geld oder Wertsachen zur Aufbewahrung entgegen.

Wählen Sie immer selbständig die 110 und lassen sich nicht verbinden. Legen Sie vorher den Telefonhörer richtig auf.

Falsche Gewinnspielversprechen – Glückwunsch, sie haben gewonnen – so oder ähnlich wird Sie eine freundliche Stimme am Telefon begrüßen, meist vorgestellt als Notar oder ähnliche Personen. Um ihren Gewinn zu erhalten fällt nun eine Verwaltungsgebühr an, diese Summe soll nun auf ein genanntes Konto, meistens ins Ausland überwiesen werden. Das Geld ist auf nimmer wiedersehen weg.

Falsche Microsoft Mitarbeiter kommen auch zunehmend ins Spiel, sie täuschen Hilfe am Computer vor.

Ihr Computer braucht ein Sicherheits-Update. Sie werden aufgefordert eine Fernwartungssoftware herunterzuladen, damit wären alle Probleme die Sie hatten beseitigt. Passwörter PIN's und Daten werden abgefragt. Lassen Sie sich keine Computerprobleme einreden. Die angeblichen Mitarbeiter sitzen in einem Callcenter im Ausland und wollen nun eine Schadsoftware auf ihrem Computer installieren, damit Daten vorwiegend für das Online-Banking ausgespäht werden können.

PINs und TANs werden abgefragt oder Sie werden zur Eingabe aufgefordert. Mit einer installierten Schadsoftware ist es einfach das Geld auf unbekannte Konten umzuleiten. Auch Ihre Bank wird sie niemals nach einer PIN oder TAN fragen, wenn Sie Onlinebanking-Kunde sind.

Deshalb sollten Sie wissen:

Betrüger sind bestens geschultes Personal, sie wissen genau mit welchen Fragen sie am besten das Vertrauen ihrer Opfer gewinnen können. Sie versuchen so viele Informationen wie möglich zu erlangen.

Neben raffiniert gestellten Fragen werden Informationen erlangt, ob und wieviel Bargeld oder Wertgegenstände zu Hause aufbewahrt werden.

Sollten Sie misstrauisch werden wird ihnen sogar suggeriert, dass Sie die polizeiliche Arbeit behindern und das auch Konsequenzen für Sie hat.

Das Ziel der Anrufer ist immer persönliche Daten oder auch Kontodaten auszuspähen.

Sollten Sie doch zu Ihrer Hausbank aufbrechen, sollten Sie sich immer diese Fragen stellen:

1. Hat mich jemand angerufen und um Geld gebeten?
2. Soll ich das Geld noch heute übergeben?
3. Wurde mir verboten über den Grund das Abhebung zu sprechen?
4. Hat sich der Anrufer als Familienangehöriger, Polizist, Notar, Staatsanwalt etc. ausgegeben?
5. Soll ich das Geld an eine mir unbekannte Personen übergeben oder Ort ablegen?
6. Soll ich etwas kaufen oder eine Geldwertkarte kaufen.

Sollten Sie eine oder mehr Fragen mit ja beantworten, dann informieren Sie die Polizei.

Deshalb rät die Polizei:

- Seien Sie misstrauisch, wenn sie ein Unbekannter anruft
- Reden Sie in der Familie und im Bekanntenkreis über dieses Thema

- Informieren Sie ihre Angehörigen, halten Sie Rücksprache
- Beenden Sie entschlossen das Gespräch und legen Sie sofort den Hörer auf
- Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen auch nicht emotional
- Beantworten Sie keine persönlichen Fragen
- Gehen Sie auf keine Geldforderungen ein, übergeben Sie kein Geld oder Wertsachen an Fremde oder deponieren Sie dieses an angewiesenen Orten.
- Ändern Sie ihren Telefonbucheintrag ab, gerade wenn Sie einen altklingenden Vornamen besitzen. Kürzen Sie diesen ggf. ab.
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei, das ist auch online möglich über www.polizei.brandenburg.de

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch über das Internet **www.polizei-beratung.de**

Den Leiter Prävention der PI Uckermark unter

Tel. 03985-351080

Renate Utech, Polizeihauptmeisterin

Schutzbereich Uckermark

Sachgebiet Prävention

Wallgasse 4, 17291 Prenzlau

Mail: renate.utech@polizei.brandenburg.de

Anzeige

Die Stromer von VW erobern zunehmend den Automarkt

Elektromobilität ist die wichtigste Säule der Zukunftsstrategie des Volkswagen-Konzerns

Ende März erfolgt die Markteinführung des neuen vollelektrischen VW ID.4. Damit den vielen Interessenten des batteriebetriebenen Automobils exklusive Verkaufs- und Serviceangebote unterbreitet werden können, braucht es qualifiziertes Personal. Bei den regionalen Volkswagen-Händlern „Dein Autozentrum Pasewalk“ und dem Woldegker Autohaus wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Referenten Matthias Eichholz entsprechend geschult. Dieser hob hervor, dass bis 2030 die Hälfte aller Fahrzeuge E-Mobile sein werden. Ab 2050 werden dann ausschließlich Co2 neutrale Automobile auf unseren Straßen unterwegs sein. Damit diese Vision wahr wird, müssen flächendeckend Ladesäulen an Tankstellen, in Betrieben, an öffentlichen Einrichtungen, Parkplätzen und auf Privatgrundstücken vorhanden sein. Im Verbund mit Partnern, wie Aral und BP, will Volkswagen in Europa bis 2025 etwa 18.000 öffentliche Ladepunkte betreiben. Der Einbau einer privaten Ladestation in der Garage oder am Eigenheim, einer Wallbox, wird bei Bezug von Ökostrom mit min. 900 Euro gefördert. Und, da sind wir auch schon bei dem umfangreichen Leistungs-Angebot von VW, wozu die Vermittlung Wallboxen und Stromverträgen ebenso gehört wie der generelle Service rund um Verkauf und Versicherung sowie das breite Spektrum der Wartung und Pflege des Fahrzeugs. Der Elektromotor des ID.4 hat eine Leistung von 150 kW was 204 PS entsprechen. Der Netto-Batterieinhalt beträgt 77 kWh. Mit einem völlig neuen Raumkonzept und spektakulärem Bedienkomfort ist der vollelektrische ID.4 stark wie ein SUV. Die auf Wunsch erhältliche Anhängerkupplung ist für Lasten bis 1.000 KG (gebremst) ausgelegt. Wird die Anhängervorrichtung nicht benötigt, kann sie mit wenigen Handgriffen unter dem Stoßfänger geklappt werden. Alle Kunden eines neuen ID.4 können sich auf einen vollen Umweltbonus von 9.000 Euro freuen. Bei dem neuen Stromer von VW kauft man ein Designkonzept das einem urbanen SUV entspricht und hat einen Wendekreis eines Kleinwagens. Eine Dachreling gestattet die Mitnahme von zusätzlichem Gepäck. Innenliegende Türgriffe verbessern die Aerodynamik. LED-Scheinwerfer mit automatischer Fahrtlichtschaltung blenden bei Gegenverkehr das Dauerfernlicht ab. Die Ausstattung mit Navi und einer Telefonschnittstelle sind nur zwei

Posten eines umfangreichen Infotainment-Paketes. Alle E-Fahrzeuge haben de facto eine Standheizung und Vorklimatisierung im Sommer serienmäßig. Generell können Interessenten Mehrtages-Probefahrten mit dem ID.3 in beiden VW Handelsstandorten in Pasewalk und Woldegk vereinbaren. Tägliche Probefahrten mit dem ID.4 sind ab April möglich.

Volkswagen will bis 2030 in Europa sechs Gigafabriken für die Produktion von Batteriezellen aufbauen. „E-Mobilität ist zu unserem Kerngeschäft geworden“, erklärte der VW-Chef Herbert Diess kürzlich bei einer Online-Veranstaltung über die E-Pläne des Konzerns. Mit den Fabriken will der deutsche Automobilkonzern die Selbstversorgung mit Batterien sichern und mit einer „Einheitszelle“ die Kosten für E-Autos skalieren. Als zweiter Standort neben dem bereits festgelegten Salzgitter steht das schwedische Skelleftea fest. Die Kosten pro Fabrik werden jeweils auf Eine bis Eineinhalb Milliarden Euro geschätzt. Neben Tesla ist Volkswagen der einzige Autoproduzent, der in großem Stil Batterien selbst fertigen will. Dies berichtet der Newsletter „turi 2“ in seiner Ausgabe vom 16. März.

Text und Fotos: Burghardt Heller



Sehr interessiert verfolgen Geschäftsführer Sven Karsch(rechts), Jörg Krienitz, Erika Piontek und Anja Westphal den Erläuterungen zum neuen Stromer VW ID.4 vom Referenten Matthias Eichholz (v.l.n.r.).

Der nächste Sommer kommt,

garantiert!

Manch einer meint ja, dass die Badesaison am 1. Mai eines jeden Jahres beginnt und erst im Oktober mit dem Abbaden beendet wird. Für die Kamerad*Innen der Wasserwacht ist aber irgendwie immer Saison. Das Element Wasser scheint vielen als große Verlockung. Trotzdem heißt es jetzt, sich auf die nächste Badesaison vorzubereiten. Die Überprüfung der Technik auf Einsatzfähigkeit muss durchgeführt werden, nötige Reparaturen müssen abgeschlossen und fehlende Materialien nachgeordert werden. Laufen die Bootsmotoren, sind Schadstellen an den Booten? Was macht der Zustand der Rettungswesten und sämtlicher Utensilien, die an Bord gehören? Sind die Zugfahrzeuge alle fahrtüchtig oder muss noch ein TÜV-Termin wahrgenommen werden? Sind die baulichen Einrichtungen an den Einzelstandorten unbeschadet über den Winter gekommen? Und - was machen eigentlich die Kameraden der Wasserwacht? Ist die Mannschaft noch komplett, sind alle gesundheitlich fit und haben alle ihre notwendigen Untersuchungen und Qualifizierungen? Bei der Beantwortung dieser Fragen sind unsere Wasserwachtler*Innen alle schon geübt. Die vielen Gewässer in unserer Heimatregion, ob nun in der Uckermark oder im Barnim, üben seit jeher schon immer eine Faszination auf den Menschen aus. Angler und Wassersportler genießen die Stunden am und auf dem Wasser, Badegäste tauchen in das kühle Nass, es ist viel menschliche Bewegung vorhanden. Um das alles sicherer

zu gestalten und mögliche Risiken zu minimieren, sind Kamerad*Innen der Wasserwacht oft auch präventiv unterwegs. Sollten die Schulen in diesem Jahr Ferienfahrten machen können, sind unsere Rettungsschwimmer oft als Helfer*innen beim gemeinsamen Badevergnügen mit einem wachen Auge zugegen. Die erste Anfrage liegt schon vor. In Templin finden Sie die Station der Wasserwacht in der Seestraße, in der Nähe der Pionierbrücke. Die Prenzlauer Wasserwacht hat ihren Stützpunkt in der Badestraße, direkt am Unteruckersee. Dort würden wir uns über personelle Verstärkung sehr freuen. Wer Lust am Wasser hat und in seiner freien Zeit Gutes tun möchte, kann sich gern melden, Kontakt: 0171 4959849, Herr Sadowski. Unsere Eberswalder Station der Wasserwacht ist neu und befindet sich noch im Aufbau. Sie liegt am Werbellinsee, auf der Joachimsthaler Seite. Einsätze können die Eberswalder Kamerad*Innen aber trotzdem durchführen, die Lagerung der Technik ist derzeit anderweitig gelöst. Direkt daneben ist ein öffentlicher Badestrand, der im Sommer von Jung und Alt rege besucht wird. Auch in diesem Jahr wird die kommende Badesaison wieder durch die unermüdliche freiwillige Arbeit der Wasserwacht begleitet werden. Wünschen wir allen – Badegästen und Wasserrettern - ein ungetrübtes Erleben im und am Wasser 2021.



wir uns über personelle Verstärkung sehr freuen. Wer Lust am Wasser hat und in seiner freien Zeit Gutes tun möchte, kann sich gern melden, Kontakt: 0171 4959849, Herr Sadowski. Unsere Eberswalder Station der Wasserwacht ist neu und befindet sich noch im Aufbau. Sie liegt am Werbellinsee, auf der Joachimsthaler Seite. Einsätze können die Eberswalder Kamerad*Innen aber trotzdem durchführen, die Lagerung der Technik ist derzeit anderweitig gelöst. Direkt daneben ist ein öffentlicher Badestrand, der im Sommer von Jung und Alt rege besucht wird. Auch in diesem Jahr wird die kommende Badesaison wieder durch die unermüdliche freiwillige Arbeit der Wasserwacht begleitet werden. Wünschen wir allen – Badegästen und Wasserrettern - ein ungetrübtes Erleben im und am Wasser 2021.

Petra Groth



Aus Liebe zum Menschen.

**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzkranke
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10**

Richter
Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727

E Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW

• Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
• Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow

Fachhandelsgeschäft
Geschäftszeiten:
Di. u. Do.
9.30-12.00 Uhr

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

• Erd-, Feuer-, Seebestattungen
• kirchliche und weltliche Trauerfeiern
• An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
• Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
• Grabeinebnungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de

Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt

• Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
• Waschanlage / Unterbodenschutz • HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstraße 5
Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039

Das nächste
Amtsblatt Brüssow
erscheint am **20. Mai 2021**
Redaktionsschluss: 06.05.2021

